

Verwendung von Messmitteln für Energie-Versorgungs- leistungen



Inhalte

- **1. Einleitung**
- **2. Um welche Messmittel geht es?**
- **3. Ihre Pflichten als Energieversorger:in?**
- **4. Unsere Pflichten als Inverkehrbringer:in?**
- **5. Messbeständigkeit**
- **6. Modell zur verbrauchsabhängigen Energie und-Wasserkostenabrechnung (VEWA)**
- **7. Quellenverzeichnis**

1. Einleitung

Messmittel, die zur Bestimmung des Bezugs oder der Lieferung von Energie (Elektrizität oder thermische Energie) dienen und im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie eingesetzt werden, müssen bestimmte gesetzliche Vorschriften erfüllen.

Typischerweise betrifft dies folgende Messmittel:

- **Elektrizitätszähler**
- **Vorgeschaltete Messwandler für Elektrizitätszähler**
- **Wärme- und Kältezähler**

Das Inverkehrbringen, die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit und die Pflichten der Verwender:in sind im Messgesetz (MessG; SR 941.20), der Messmittelverordnung (MessMV, SR 941.210) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) geregelt.

Verantwortlich dafür, dass ein Messmittel den Vorschriften genügt, sind Sie als Energieversorger:in und gleichzeitig Verwender:in. Die wichtigsten Punkte, die zu beachten sind, finden Sie in dieser Broschüre.

2. Um welche Messmittel geht es?



Messmittel, die im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie eingesetzt werden und die:

- **Zur Bestimmung des Bezugs oder der Lieferung von Energie (z.B. Elektrizität, thermische Energie, usw.) eingesetzt werden**
- **Zur Verrechnung von Kosten nach Tarif eingesetzt werden**

Unterstehen den messmittelspezifischen Verordnungen des EJPD. All diese Messmittel müssen entsprechend den Anforderungen der geltenden Verordnungen in Verkehr gebracht und regelmässig den Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit unterzogen werden. Dies trägt dazu bei, dass die Messmittel während der Verwendung grundsätzlich korrekt messen und die Anforderungen an den Verbraucherschutz und den fairen Handel erfüllen.

Kalt- und Warmwasserzähler werden in der Schweiz durch das Messgesetz nicht geregelt.

3. Ihre Pflichten als Energieversorger:in?

Falls Sie Verwender:in von Messmitteln sind, **welche zur Weiterverrechnung von Kosten nach Tarif eingesetzt werden**, müssen Sie diese beim Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS melden: market_surveillance@metas.ch

Sofern Sie als Energieversorger:in bereits beim METAS registriert sind, entfällt die Meldepflicht für allfällige weitere neue Messmittel die Sie verwenden.

Bereits registrierte Energieversorger:innen (auch Zusammenschlüsse für Eigenverbrauch, ZEV) werden regelmässig durch das METAS kontaktiert, um Angaben über die zur Verrechnung verwendeten Messmittel abzufragen.

Übersicht Ihrer Pflichten

- Registrierungspflicht als Energieversorger:in beim METAS, sofern Messmittel eingesetzt werden, zur Weiterverrechnung von Kosten nach Tarif
- Sorgfaltspflicht, dass die eingesetzten Messmittel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- Fristgemässe Einhaltung der Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit (z.B. Nacheichung)
- Dokumentationen zum Messmittel müssen aufbewahrt werden. (z.B. Konformitätserklärung)
- Neu in Betrieb genommene Messmittel im Rahmen müssen im Rahmen der o.g. Erhebung der METAS gemeldet werden
- Führen eines Kontrollregisters der eingesetzten Messmittel

Wenn ein Messmittel verwendet wird, das den Vorschriften nicht genügt, können Sie als Energieversorgungs-Dienstleister:in dafür belangt werden.

Kontrollregister

Als Energieversorger:in und Verwender:in sind Sie verpflichtet, ein Kontrollregister über die in Ihrem Versorgungsbereich verwendeten Messmittel zu führen. Aus diesem muss hervorgehen, wie die Messmittel in Verkehr gebracht wurden, welchem Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit sie unterliegen und wann die letzte Prüfung der Messbeständigkeit erfolgt ist. Auch die Standortadresse des Messmittels und weitere

relevanten Angaben zur Identifikation der Messmittel (z.B. Seriennummer des Herstellers, Nummer des zu Grunde liegenden Bauartprüfzertifikats, Typ des Zählers, Name des Herstellers) sind zu erfassen.

Die Kontrollregister werden vom METAS stichprobenweise bei der Verwenderin vor Ort überprüft.

Das Register muss für das METAS und die von der Messung betroffenen Personen jederzeit einsehbar sein.

4. Unsere Pflichten als Inverkehrbringer:in?

Die NeoVac als Inverkehrbringer:in der Messmittel stellt Ihnen als Energieversorger:in die fachliche Beratung bei, damit Sie für Ihren spezifischen Anwendungsfall jeweils das richtige Messmittel einsetzen, welches auch die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt.

Zudem führt NeoVac durch geschultes Personal Inbetriebnahmen der Messmittel durch, welche den Anforderungen der nachfolgenden Vorschriften für Messmittel entspricht.

Überblick der gesetzlichen Vorschriften für Messmittel

Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen und die Eichfehlergrenzen sind in den messmittelspezifischen Verordnungen des EJPD geregelt. Weitere Erläuterungen des METAS zu den EJPD-Verordnungen finden Sie in den folgenden Weisungen:

Elektrizitätszähler und Messwandler

Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV; SR 941.251)

Weisungen zu der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV)

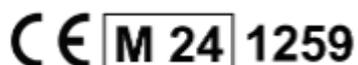
Wärme- und Kältezähler

Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie (TMmV; SR 941.231)

Weisungen zu der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie (TMmV)

4.1 Erforderliche Kennzeichnung von Messmitteln

Neu in Verkehr gebrachte Messmittel müssen folgende Kennzeichnung aufweisen:



Kälte Energiezähler welche zur Verrechnung von Kosten nach Tarif eingesetzt werden weisen zusätzlich folgende Kennzeichnung auf:



Für Messwandler gilt die Nationale Zulassung:



	Bedeutung der Zeichen
CE	Konformitätskennzeichen
DE	Europäische Zulassung (Deutschland)
M	Metrologiekennzeichen
24	Jahr des Inverkehrsbringers
1259	Kennnummer der verantwortlichen Konformitätsbewertungsstelle
	Zulassungszeichen für Bauarten mit der Nummer der Bauart (ET: Code für die Geräte-kategorie; -211: Ordnungsnummer)

5. Messbeständigkeit

Die Verfahren und Fristen zur Erhaltung der Messbeständigkeit sind in den messmittelspezifischen EJPD-Verordnungen geregelt. Die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit müssen vom Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS oder von einer ermächtigten Eichstelle durchgeführt werden. Die Verwenderin kann wählen, welche Eichstelle sie beauftragen will (www.metas.ch/eichen).

Messmittel	Nacheichfristen
Mechanische Wärme- und Kältezähler	6 Jahre
Statische Wärme- und Kältezähler (Betrifft alle NeoVac Produkte wie z.B. alle Supercal 7x9 oder Superstatic 440)	8 Jahre
Elektrozähler (elektronisch) (Betrifft alle NeoVac Produkte wie z.B. DVS 4013, MxPro, etc.)	10 Jahre
Elektrozähler (elektromechanisch)	15 Jahre
Messwandler	60 Jahre

Eichgebühren

Die Gebühren für die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit sind in der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (EichGebV, SR 941.298.1) festgelegt.

Eichmarken

Die Eichmarke zeigt an, in welchem Jahr und Monat die Eichung fällig wird und wer für die letzte Eichung verantwortlich ist.



Bedeutung der Zeichen

Die nebenstehende Eichmarke wird für Messmittel verwendet, bei denen die Eichgültigkeitsdauer mehr als vier Jahre beträgt.
Die Eichung im Beispiel ist gültig bis 31. Dezember 2030. Die vom METAS ermächtigte Eichstelle T01 hat sie durchgeführt.



Die nebenstehende Eichmarke wird für Messmittel verwendet, bei denen die Eichgültigkeitsdauer weniger als vier Jahre beträgt.
Die Gültigkeit wird mit Lochmarkierungen im Ablaufjahr und -monat angegeben. Diese Eichmarke wird bei Mengenumwertern eingesetzt.

Neu in Verkehr gebrachte Messmittel und Elektrizitätszähler im statistischen Prüfverfahren tragen keine Eichmarke.

Ausnahme: Messwandler für Elektrizitätszähler tragen ab dem Inverkehrbringen eine Eichmarke (Ersteichung).

5.1 Elektrizitätszähler und Messwandler



Die Verwenderin kann zur Erhaltung der Messbeständigkeit der verwendeten Messmittel zwischen der periodischen Nacheichung und dem statistischen Prüfverfahren wählen. Für elektronische Elektrizitätszähler beträgt die Nacheichfrist zehn Jahre, für elektromechanische Elektrizitätszähler beträgt die Nacheichfrist 15 Jahre.

Für vorgeschaltete Messwandler beträgt die Nacheichfrist 60 Jahre.

Statistisches Prüfverfahren

Das statistische Prüfverfahren ist im Anhang 4 EMmV beschrieben. Zähler unter diesem Verfahren werden nur stichprobenweise ausgebaut und geprüft.

Es werden Lose mit einer maximalen Grösse von 5000 Zählern vom selben Typ und vom selben Jahr des Inverkehrbringens gebildet. In einem Los können mehrere Verwenderinnen beteiligt sein. Als Verwenderin haben Sie das Recht, zu wissen, welche anderen Verwenderinnen mit Ihnen in einem Los beteiligt sind. Alle Verwenderinnen sind solidarisch vom Ergebnis der Prüfung und von allfälligen Massnahmen betroffen. Eine Stichprobe des Loses wird alle fünf Jahre durch eine vom

METAS ermächtigte Eichstelle geprüft. Bei erfolgreicher Prüfung der Stichprobe wird die Eichgültigkeit eines ganzen Zählerloses um fünf Jahre verlängert. Erfüllt eine Stichprobe die Anforderungen der EMmV nicht, müssen alle im Los enthaltenen Zähler ausgebaut werden.

Anmeldungen für die Aufnahme von Zählern ins statistische Prüfverfahren müssen bis Ende Juni des vierten Jahres nach der Herstellung des Elektrizitätszählers bei einer Eichstelle erfolgen

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die EMmV gilt auch für Elektrizitätszähler, die in ihrem Geltungsbereich in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) eingesetzt werden.

5.2 Wärme- und Kältezähler



Die Eichfrist der Wärme- und Kältezähler beträgt bei Zählern mit beweglichen mechanischen Messteilen 6 Jahre. Bei allen anderen Wärme- und Kältezählern beträgt die Eichfrist 8 Jahre. Nacheichungen werden durch die dazu ermächtigten Eichstellen durchgeführt.

Überwachung der Messdaten im Betrieb

Die Verwenderin kann beim METAS ein schriftliches Gesuch stellen, um die Überwachung der Messdaten im Betrieb einführen zu dürfen. Mit einem entsprechenden Überwachungsprozess kann die Eichgültigkeit auf 12 Jahre verlängert werden. Details sind im Anhang 2 TMmV und in den Weisungen zur TMmV geregelt.

6. Modell zur verbrauchsabhängigen Energie und Wasserkostenabrechnung (VEWA)

Für die Abrechnung der Energie oder die anteilmässige Verteilung der Energiekosten über einen Wärmezähler, kann das Modell zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung (VEWA) herangezogen werden. Weitere Details dazu finden Sie in der Broschüre «VEWA-Energie u. Wasserkostenabrechnung», die im Auftrag des Bundesamtes für Energie (BFE) und weiterer Partner erarbeitet wurde. Die Broschüre ist erhältlich im Shop der Bundespublikationen (www.bundespublikationen.admin.ch, Artikel-Nr. 805.156.D).

7. Quellenverzeichnis

Diese Dokumentation wurde in Anlehnung der METAS Publikation Ausgabe September 2024 «Messmittel für Versorgungsleistungen: Was Sie wissen müssen» erstellt.



NeoVac

**Haben Sie Fragen oder ein
konkretes Projekt?
Unsere Fachspezialisten
informieren Sie über die
optimale Lösung.**

Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an.

Telefon +41 58 715 50 50
info@neovac.ch
www.neovac.ch



WP 2505 A184 D

Hauptsitz

NeoVac ATA AG
Eichaustrasse 1
9463 Oberriet

neovac.ch

Servicestellen

Oberriet	Bulle
Dübendorf	Meyrin
Luzern	Porza
Sissach	Ruggell / FL
Worb	Götzis / AT